



Leseprobe aus Borchert, Pädagogik im Strafvollzug.
Grundlagen und reformpädagogische Impulse, ISBN 978-3-7799-6383-7
© 2021 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/
gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-6383-7](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-6383-7)

Inhalt

Vorwort	7
Vorwort zur 2. Auflage	8
Einleitung	9
Kapitel 1	
Grundfragen einer Vollzugspädagogik	12
1.1 Erziehung, Bildung, Lernen	12
1.2 Lernorte	21
1.3 Die Zielgruppe der Pädagogik im Vollzug	24
Kapitel 2	
Geschichte der Pädagogik im Strafvollzug	34
2.1 Pädagogik im Vollzug am Anfang des 20. Jahrhunderts	34
2.2 Pädagogik im bundesdeutschen Strafvollzug	39
2.3 Erziehung im DDR-Strafvollzug	44
2.4 Ostdeutscher Vollzug und Reformideen in den Jahren 1989/90	55
2.5 Aktuelle Aufgaben der Pädagogen im Justizvollzug	59
Kapitel 3	
Pädagogisches Handeln im Vollzug	65
3.1 Didaktik	65
3.2 Didaktisches Lehrerhandeln im Vollzug: Sozialformen des Unterrichts	72
3.3 Von der Didaktik zur Mathetik	84
Kapitel 4	
Reformpädagogik	89
4.1 Was ist Reformpädagogik?	89
4.2 Reformpädagogische Ideen im Strafvollzug im 20. Jahrhundert	93
4.3 Aktuelle reformpädagogische Ideen	103
4.4 Projektbeispiel: Lesecafé im Jugendstrafvollzug	107
4.5 Vollzug in freien Formen	108
Kapitel 5	
Elementarpädagogik im Vollzug	112
5.1 Analphabeten im Strafvollzug	112
5.2 Projektbeispiele	118
5.2.1 Alphabetisierung mit erwachsenen Strafgefangenen	118
5.2.2 Elementarkurs im Jugendstrafvollzug	120

Kapitel 6	
Pädagogische Maßnahmen im Vollzug: Schulische und berufliche Qualifikation	123
6.1 Maßnahmen der schulischen Weiterbildung	123
6.2 Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung	126
6.3 Projektbeispiel: Reststoffveredlung mit jungen Haftentlassenen	129
Kapitel 7	
Sozialpädagogik im Vollzug	133
7.1 Was ist Sozialpädagogik?	133
7.2 Gesetzliche Grundlagen	134
7.3 Aufgaben des Sozialdienstes	136
7.4 Multiperspektivische Arbeit	145
Kapitel 8	
Erlebnispädagogik	149
8.1 Was ist Erlebnispädagogik?	149
8.2 Projektbeispiel: Kurzzeitpädagogik im Jugendarrest	151
Kapitel 9	
Peer Education	157
9.1 Was ist Peer Education?	157
9.2 Projektbeispiel: Entlassungsvorbereitung und Peer Education	159
Kapitel 10	
Politische Bildung im Jugendstrafvollzug	165
Kapitel 11	
Modell für ein Konzept intramuraler pädagogischer Angebote	168
Kapitel 12	
Zusammenschau	177
Literatur	181

Vorwort zur 2. Auflage

Vier Jahre nach der ersten Veröffentlichung wurde die hier vorliegende Neuauflage verfasst und hierbei insbesondere auf neue Entwicklungen vor allem im Jugendstrafvollzug eingegangen. In den letzten Jahren sind zahlreiche Projekte zur politischen Bildung und zu anderen Themen im Vollzug durchgeführt worden. Dabei werden pädagogische Methoden angewandt, die aktivierend vorgehen, den Teilnehmer*innen wertschätzend begegnen und die stärker auf Ressourcen der Strafgefangenen setzen. Exemplarisch wird in dieser Neuauflage auf Projekte der Peer Education eingegangen, die vom Anne Frank Zentrum umgesetzt werden.

Außer der Korrektur und Aktualisierung von Daten wurde die Gliederung der ersten Auflage beibehalten, die meinen subjektiven und erfahrungsbezogenen Zugang zur Pädagogik im Strafvollzug abbildet. Das Anliegen blieb bestehen, anhand von Beispielen einen Entwurf für eine Vollzugspädagogik vorzuschlagen, die den Gegebenheiten des Einschlusses gerecht wird und die aktuelle und klassische (reform-) pädagogische Impulse aufnimmt.

In diesem Sinne soll das Buch Praktiker_innen anregen, Projekte zu konzipieren und durchzuführen. Wünschenswert ist zudem, den Vollzug weiter zu öffnen und innovative Projekte insbesondere auch im Strafvollzug für Erwachsene zu etablieren.

Jens Borchert

Leipzig im Juli 2020

Einleitung

„Dem Jugendstrafvollzug helfen auch die besten Projekte nicht“ schrieb Werner Nickolai (2015b) in einem Aufsatz und forderte konsequenterweise die Abschaffung der Jugendgefängnisse. Damit steht er nicht allein, andere haben sich ähnlich geäußert. (Cornel 1984, Mathiesen 1993) Tatsächlich gibt es im Vollzug unüberwindbare Widersprüche und Hindernisse für zahlreiche wirkungsvolle Maßnahmen. Es gebe ein „Knastdilemma“, das aus den Bedingungen im Gefängnis resultiere und zu einem „Drehtürvollzug“ führe. (Maelicke 2019, S. 199)

Die Abolitionisten (engl. Abolition: Beseitigung, Aufhebung) fordern daher die Abschaffung der freiheitsentziehenden Sanktion oder des gesamten Strafrechts und bringen eine Vielzahl von Begründungen vor. Hierzu werden u. a. Fragen der fehlenden Erfolge des Vollzuges in den Bereichen Spezial- aber auch Generalprävention angeführt. Ferner entstünden hohe Kosten, und es gebe die vielen Inkonsistenzen des Gefängnisses. Dazu kommt die grundsätzliche Ablehnung eines staatlichen Eingriffes, der Menschen die Freiheit entzieht (oder sie in anderen Rechtssystemen verstümmelt, foltert oder tötet). Der Vollzug könne geschehenes Unrecht niemals ungeschehen machen und bestrafe überdies unbeteiligte Personen wie die Angehörigen der Inhaftierten mit. Es wird kritisiert, dass Opferbelange im Strafverfahren aber auch im Vollzug unzureichend berücksichtigt werden. Andere Kritiker_innen bescheinigen dem Gefängnis eine pathologisierende Sichtweise auf die Insassen, die sich in Begriffen wie Behandlung oder Therapie äußere. Zudem wird angeführt, dass der Vollzug die Menschen depriviere und eine Vorbereitung auf die Freiheit in Unfreiheit nicht erfolgen könne. Auch generelle Aspekte der Normdurchsetzung und der Ursachen von Kriminalität werden diskutiert, da im Gefängnis seit dessen Bestehen vor allem sozial desintegrierte Personen eingesperrt werden. Schuld sei in unserer Gesellschaft „ungerecht und unvernünftig verteilt.“ (Galli 2016, S. 175) Die Liste ließe sich fortführen.

Doch der Vollzug ist eine soziale Realität. Im Bereich der strafrechtlichen Sozialkontrolle steht er als ultima ratio zur Verfügung, um in bestimmten Situationen, in denen sich Richter, Staatsanwälte und häufig auch die Verteidiger und Angehörigen von Menschen keinen anderen Rat mehr wissen, als zu dieser Übelzuführung zu greifen. Wenn nun der Vollzug aber vorhanden ist, gibt es verschiedene Wege, ihn zu gestalten. Auch hierfür gibt es ganz verschiedene Modelle. Zwischen harten, unmenschlichen Verwahrrformen und einem modernen Jugendstrafvollzug in freien Formen gibt es eine Fülle von Ansätzen. In Deutschland stehen seit dem Anfang des 20. Jahrhunderts Menschen wie Gustav Radbruch, Carl Bondy oder Albert Krebs für Ideen eines modernen

Vollzuges der Freiheitsstrafe. Sie haben – neben vielen anderen und häufig aus der unmittelbaren Erfahrung einer praktischen Tätigkeit im Gefängnis heraus – den Strafvollzug geprägt.

Diese Arbeit wendet sich der Pädagogik im Vollzug zu. Um von einheitlichen Grundlagen ausgehen zu können, soll an dieser Stelle kurz gesagt werden, in welcher Bedeutung die verhandelten Begriffe verstanden werden. Erziehung wird als ein Prozess betrachtet, der meist fremdgesteuert und fremdinitiiert stattfindet und häufig auf eine Verhaltensänderung abzielt. Bildung wird als ein im Gegensatz dazu eher selbstverantwortliches, lebenslanges Geschehen verstanden. Resozialisierung ist die Fülle von Maßnahmen im Strafvollzug, die in erzieherischer und bildender Absicht unternommen werden, um die Ziele des Vollzuges zu erreichen. Pädagogik vertritt schließlich die wissenschaftlichen Aussagen zu diesen Handlungen. Die Prozesse des Lehrens und Lernens werden mit den Begriffen Didaktik und Mathetik beschrieben. Unter Reformpädagogik verstehe ich hier alle Maßnahmen, die eher an den Bedürfnissen der zu erziehenden Individuen ansetzen und eine Mathetik präferieren. Hierzu zähle ich im vorliegenden Buch Formen der Unterrichtsorganisation, methodischen Handelns, des Einbezugs anderer Raum-, Zeit und personaler Ressourcen.

Da eine Abgrenzung von pädagogischen und reformpädagogischen Methoden in vielen Bereichen der Unterrichtung von Schüler_innen kaum trennscharf vorgenommen werden kann, werden zudem auch die allgemeinen pädagogischen Bestrebungen im Vollzug betrachtet. Hier steht meist der Jugendstrafvollzug im Blick, der eine ganz entschiedene gesetzliche Ausrichtung am Erziehungsgedanken erfährt und entsprechend besser mit dem notwendigen Personal ausgestattet ist. Widersprüche wirken gleichwohl auch dort.

Die grundlegenden Begriffe, die ich kurz angedeutet habe, werden unter dem Aspekt ihrer Anwendung auf eine spezielle Pädagogik im Strafvollzug untersucht. Dabei werden die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen angesprochen.

Eine kurze historische Abhandlung pädagogischer Richtungen des Vollzuges wird ebenfalls vorgenommen, ebenso wie einzelne besprochene Methoden in ihrer geschichtlichen Entwicklung betrachtet werden.

Das vorliegende Material ist inzwischen recht umfangreich. Abhandlungen, die spezielle Fragen des Strafvollzuges betreffen, werden im Rahmen von Qualifikationsarbeiten, aber auch als Übersichtswerke oder in Diskursen zu aktuellen Strafzwecken verfasst. Die gegenwärtige Entwicklung spiegelt sich nicht nur in den zahlreichen Kommentaren zu dem Jugendgerichtsgesetz und den Strafvollzugsgesetzen wider, sondern auch in einer Fülle von Zeitschriftenaufsätzen.

Zur Situation schulischer Maßnahmen im Vollzug sind in den letzten Jahren mehrere Dissertationen verfasst worden (Reinheckel 2013, Böttcher 2014, Krondorf 2014), die Ergebnisse früherer Arbeiten (Eberle 1980, Bierschwale 2001, Borchert 2007) auf einer umfangreichen empirischen Datenbasis ergänzen.

zen. Die berufliche Bildung wurde ebenfalls gut dokumentiert und in den letzten Jahren verstärkt als Teil eines Übergangsmagements betrachtet. (Wirth 2015) Zur Sozialpädagogik im Vollzug liegen ebenfalls mehrere neue Texte vor. (Kawamura-Reindl/Schneider 2015; AK HochschullehrerInnen Kriminologie 2014)

Schriften zur Reform des Vollzuges sind in großer Zahl vorhanden. Wegweisend waren vor allem Texte über konkrete Projekte im Vollzug von Bondy, Herrmann oder Krebs aus den 1920er Jahren, die hier besonders gewürdigt und vorgestellt werden. Aktuelle Projekte finden inzwischen in großer Zahl statt: Theateraufführungen oder kunsttherapeutische Ansätze, Gefangenenbands, erlebnispädagogische Maßnahmen in und außerhalb von Anstalten und nicht zuletzt die Möglichkeit eines Vollzuges in freien Formen für Jugendstrafgefangene weisen auf alternative Ideen zur Umsetzung von Strafe hin. Da ein Gesamtüberblick hier den Rahmen sprengen würde, werden einige Projekte nur erwähnt, vieles lässt sich leicht recherchieren, wenn weitere Anregungen gesucht werden.

Das Buch stellt in den ersten drei Kapiteln die Grundlagen einer Vollzugspädagogik dar. Dazu werden die Begriffe Erziehung, Bildung, Didaktik und historische Entwicklungen von pädagogischem Handeln im Vollzug erörtert. Als eine spezifische Form wird die Erziehung im DDR-Vollzug behandelt. (Kapitel 1–3) Über den stärker auf das Lernen abstellenden Terminus der Mathetik wird auf reformpädagogische Impulse übergeleitet. Anhand von Beispielen werden solche Maßnahmen vorgestellt, die einen reformpädagogischen Ansatz verfolgen. (Kapitel 4) Wesentliche Inhalte sind außer den schulischen und beruflichen Angeboten die Elementarpädagogik und sozialpädagogische Vorgehensweisen. (Kapitel 5–7) Peer Education, politische Bildung und Erlebnispädagogik werden als weitere Möglichkeiten eines originär lernorientierten Handelns betrachtet. (Kapitel 8 bis 10) Aus den vorgestellten Ideen wird abschließend ein integratives Modell pädagogischen Handelns für den Vollzug erarbeitet. (Kapitel 11)

Der Schwerpunkt liegt in den Darstellungen der Situation im Jugendstrafvollzug. Selten wird auf den Jugendarrest verwiesen, der als Zuchtmittel in der Praxis oft eine ganz ähnliche Insassengruppe wie der Vollzug aufweist. Jugendarrest ist keine Jugendstrafe, wird aber von den Insassen regelmäßig als strafende Sanktion aufgefasst und wird häufig in unmittelbarer Nähe von Strafanstalten oder in separaten Bereichen dieser Anstalten vollstreckt.

Kapitel 1

Grundfragen einer Vollzugspädagogik

1.1 Erziehung, Bildung, Lernen

Im Strafvollzug sollen die Inhaftierten lernen. Sie sollen lernen, künftig „in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“, was im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) der Bundesrepublik als Vollzugsziel bezeichnet wird. Der Vollzug dient auch der Sicherheit der Allgemeinheit, soll aber zu einer straftatfreien Lebensführung befähigen. Der genaue Gesetzestext des § 2 StVollzG lautet:

Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

Die Forderung nach einem Leben ohne Straftaten stellt einen Bezug zu den geltenden Normen der Gesellschaft her. Diese Normen sollen künftig eingehalten werden. Der Vollzug zielt damit auf eine Zeit, deren Bedingungen und Gegebenheiten unbekannt sind. Das Leben in dieser Zukunft soll in sozialer Verantwortung geführt werden, also im Blick auf den einzelnen Haftentlassenen soll immer sein Agieren in der Gemeinschaft eingeschlossen sein, mit ihren Forderungen, Normen und Werten.

Der formulierte Anspruch ist hoch und wird regelmäßig nur von einer Minderheit der Menschen einer Gesellschaft eingehalten. Straftaten sind ubiquitär, sie werden von einer Vielzahl von Menschen begangen: Beleidigungen, Verkehrs- und Drogendelikte oder Steuervergehen geschehen und meistens erfolgt keine strafende Sanktion. Häufig bleibt das Delikt ohne jede Folge und verschwindet in einem „Dunkelfeld“ von strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Es stellt sich die Frage, inwieweit der hohe gesetzliche Anspruch realisierbar ist und in der Gesellschaft überhaupt realisiert wird.

Dennoch: Die gesetzliche Forderung bildet eine Zielvorgabe, an die alle vollzuglichen Maßnahmen gebunden sind. Nach der Föderalismusreform 2006 traten in den Bundesländern eigene Gesetze in Kraft, in denen die Formulierungen ähnlich denen des StVollzG sind. Der Freistaat Sachsen nennt als Vollzugsziel im Sächsischen Vollzugsgesetz beispielsweise:

Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er hat die Aufgabe, die Allge-

meinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Dies wird durch eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung sowie sichere Unterbringung und Beaufsichtigung der Gefangenen gewährleistet. (§ 2 SächsStVollzG)

Kürzer und auf den Bereich der Befähigung gerichtet formuliert das Gesetz in Nordrhein-Westfalen:

Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Ziel, Gefangene zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. (§ 1 StVollzG NRW)

Bayern wiederum stellt den Schutz der Allgemeinheit in einer Zielenennung an erste Stelle, behält aber den Gedanken der Wiedereingliederung bei:

¹ Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

² Er soll die Gefangenen befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. (Behandlungsauftrag) (§ 2 BayStVollzG)

In Hessen wurde der Schutzauftrag als Summe aus der Befähigung zum künftigen straffreien Leben und der sicheren Unterbringung formuliert. Der Schutz der Allgemeinheit, der zeitlich nicht weiter spezifiziert wird, soll durch gegenwärtige auf die Zukunft und auf die Gegenwart gerichtete Handlungen erreicht werden:

Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Eingliederungsauftrag). Während des Vollzugs sind die Gefangenen sicher unterzubringen und zu beaufsichtigen (Sicherungsauftrag). Beides dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. (§ 2 HStVollzG)

Die kurze Betrachtung verschiedener gesetzlicher Zielsetzungen weist auf mehrere wichtige Aspekte hin, die es bei der Untersuchung einer Pädagogik im Strafvollzug zu berücksichtigen gilt:

Zunächst ist das Verhältnis von Sicherheit und Vorbereitung auf ein strafrechtes Leben bedeutsam. Unstrittig ist, dass der Vollzug Straftaten vorbeugen soll, er ist ein Instrument der tertiären oder quartären Prävention. Prävention meint das „Zuvorkommen“ oder die „Vorsorge“; negativen Handlungen soll durch geeignete Maßnahmen vorgebeugt werden, wodurch diese künftig verhindert werden. Bei der Primärprävention soll ein Ereignis durch Maßnahmen für alle Personen verhindert werden, bei der Sekundärprävention sollen Gefährdete durch gezielte Programme angesprochen werden. Die Tertiärprävention soll nach Eintritt des Ereignisses einer weiteren Verschlechterung entgegenwirken, Quartärprävention schließlich stellt die Rückfallprophylaxe dar.

In den Strafzwecktheorien wird der Begriff der Prävention häufig unter anderen Aspekten betrachtet. Spezialpräventive Maßnahmen richten sich an die Täter, wobei positive Spezialprävention die Besserung des Täters im Blick hat, während die negative Spezialprävention Täter daran hindern soll, weitere Taten zu begehen. Die Generalprävention zielt auf die Gesellschaft und soll als positive Generalprävention das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesetzgebung stärken oder als negative Generalprävention die Bevölkerung durch die Androhung der Strafen von möglichen Straftaten abhalten und abschrecken. (Lamnek 2013, S. 24) Die jeweilig betonten Zielsetzungen gehen von anderen Voraussetzungen aus und führen letztlich zu anderen Vollzugsformen.

Es wird deutlich, dass die Betrachtung der gesetzlichen Vorgaben auch den Fokus auf die verwendeten Begriffe richten muss. Sprechen wir von Prävention oder von Resozialisierung? Sprechen wir von Erziehung und Bildung, was dem Terminus des Lernens aus pädagogischer Sicht nahe käme? Die vorliegende Arbeit wendet sich den vollzuglichen Maßnahmen aus pädagogischer Sichtweise zu und geht von den Begriffen der Erziehung und Bildung aus, um zu einem reformpädagogischen Modell zu gelangen.

Pädagogik ist ein Begriff aus der griechischen Sprache. Der Pädagoge war zunächst und im Wortsinne ein (meist gebildeter) Sklave, der die Knaben zum Unterricht führte. Aus dieser eher beaufsichtigenden Handlungsweise erwuchs später der Unterrichtsauftrag. Pädagogen führen demnach andere Personen. Sie führen diese zu Orten, aber auch zu Wissen. Pädagogik ist eine Beziehungshandlung und setzt eine Beziehung von mindestens einer führenden und einer geführten Person voraus. Ein Pädagoge im Strafvollzug leitet – wenn man bei der bildhaften Sprache bleibt – den Inhaftierten durch das Arrangement von Bildungssituationen auf einen Weg, der zu einem Leben ohne Straftaten führen soll. Inwieweit pädagogische Maßnahmen im Vollzug diesem Anspruch gerecht werden können, wird zu zeigen sein; insbesondere welche Schwierigkeiten aus der Institution Strafvollzug mit ihren Bedarfen hinsichtlich einer sicheren Unterbringung und einer möglichst effizienten Verwaltung der Inhaftierten erwachsen.

Die Begriffe in den Gesetzen sind teilweise unterschiedlich. Die Bezeichnung des Befähigtwerdens weist auf einen Bestandteil eines übergeordneten Begriffes hin: den der Erziehung. Erziehung und Bildung sind zwei zentrale Termini, die eine Veränderung von Menschen betreffen. Während im englischen Sprachgebrauch mit der Vokabel education beides gemeint ist (Hörner 2010, S. 11 f.), stellt die deutsche Sprache zwei Wörter zur Verfügung, die häufig synonym verwendet werden, die jedoch auch voneinander unterschieden werden können.

Erziehung gründet auf den Wortstamm „zieh“ oder „ziehen“ und meint ein Herausziehen aus einem Zustand, den es zu überwinden gilt. Dabei ist Erziehung auf einen späteren Zeitpunkt gerichtet, zu dem sich die Ergebnisse in dem